

# KUNDMACHUNG

## VERORDNUNG EINES ALKOHOLVERBOTES FÜR DEN BAHNHOF KUCHL

Aufgrund von durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Kuchl in ihrer Sitzung am 22. Mai 2001 als Maßnahme zur Beseitigung dieses, das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missstandes, gem. Art 118 Abs 6 B-VG iVm § 79 Abs 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF, nachstehende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

- 1. Im Bereich des Bahnhofes der ÖBB in Kuchl besteht ein generelles Alkoholverbot. Es ist hier der Konsum jeglicher alkoholischer Getränke verboten.  
Der genaue Umfang des Bereiches ist aus der beiliegenden Plandarstellung, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich. Es sind dies vor allem das Wartehäuschen, die WC-Anlagen, der Parkplatz, der Fahrradabstellplatz und die Bahnsteige.**
- 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis € 218,- (Euro: zweihundertachtzehn) zu bestrafen (Art VII EGVG).**
- 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.**

Für die Gemeindevertretung  
Der Bürgermeister:

(Pius Züger)